

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 5/1891 (1893)

Artikel: Lehrerseminarien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Lehrerseminarien.

25. 1. Ökonomie-Ordnung für das Lehrerseminar Mariaberg (St. Gallen.) (Vom 30. September 1891.)

Art. 1. Die Oberaufsicht und jährliche Berichterstattung über die Ökonomie ist Sache des Seminardirektors (Art. 15 und 16 der Seminarordnung vom 17. November 1864). Er reicht die Budgetvorschläge und die Vorschläge für Verteilung der Stipendien ein, — visirt sämtliche Rechnungen, — beantragt und motivirt vorzunehmende Bauten und Reparaturen zu handen der Aufsichtsbehörde (soweit dies nicht — siehe unten — durch das Kantonsbauamt geschieht), bestimmt die Arbeitsvergebung und überwacht die Ausführung der Arbeiten.

Art. 2. Doch ist bei allen Arbeiten, die grössere Kosten verursachen, oder die konstruktiver Natur sind, der Kantonsbaumeister um seine Mitwirkung anzuregen, welcher dann auch, nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die Arbeit vergeben und überwachen, sowie die eingehenden Rechnungen visiren wird.

Art. 3. Der Ökonomieverwalter führt die Bücher, das Inventar inbegriffen, und besorgt das Rechnungswesen, — die Verrechnung mit dem Traiteur, — den Einzug rückfälliger Stipendien, — der Pachtzinse u. dgl.

Art. 4. Vorstehende Ökonomieordnung wurde heute vom Erziehungsrat genehmigt; sie tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 12. März 1881.

St. Gallen, den 30. September 1891.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. J. A. Kaiser.
Der Aktuar: Dütschler.

V. Lehrerschaft.

26. 1. Beschluss betreffend Tragung der aus der Stellvertretung erkrankter Lehrer erwachsenden Kosten (Kanton Thurgau). (Vom 31. Dezember 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

nachdem der Grosse Rat anlässlich des Budgets pro 1892 den jährlichen Staatsbeitrag an die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer um Fr. 3000 erhöht hat, in der Meinung, dass diese Kasse dann erkrankten Lehrern die Kosten der Stellvertretung zu ersetzen habe, hat in Ausführung dieser Massnahme beschlossen:

1. Vom 1. Januar 1892 an übernimmt die Alters- und Hülfskasse die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hatte, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 16 per Woche an die betreffende Schulkasse zu entrichten und zwar bis auf die Dauer eines halben Jahres, in der Meinung, dass diese Entschädigung nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.

2. Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als ein halbes Jahr dauern, so kommen §§ 11 und 12 der Statuten der Lehrer-Alters- und Hülfskasse vom 18. Juni 1887 zur Anwendung, mit der Abänderung, dass in § 12, lit. a, der Ausdruck „länger als $\frac{1}{4}$ Jahr“ durch „länger als $\frac{1}{2}$ Jahr“ zu ersetzen sei und die verminderte Nutzniessung von jährlich Fr. 50—200 beginne, nachdem die für Stellvertretung bestimmte Entschädigung aufgehört haben wird.

3. Die Schulpflegschaften sind angewiesen, bei Erkrankung eines Lehrers den Stellvertreter vorläufig aus der Schulkasse zu entschädigen und nach Beendigung der Stellvertretung über die Dauer derselben (Anzahl der Wochen) an das Präsidium der Lehrer-Alters- und Hülfskasse (Herrn Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen) Bericht zu erstatten, worauf ihnen der gesetzliche